



Data Privacy

XOVIS AG, CH-3052 Zollikofen

Datenschutzpolitik

Copyright reminder

Copyright © 2020 by Xovis AG, Switzerland.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted, in any form by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, or otherwise, without the prior written permission of the publisher. Printed and published in Switzerland.

While Xovis AG believes the information included in this publication is correct as of the date of publication, it is subject to change without notice.

All cited trademarks and registered trademarks are the property of their respective owners.

Non-disclosure reminder

All information in this document is strictly confidential and may only be published by Xovis AG, Switzerland.

Table of Contents

1	Gesetzliche Grundlagen und Begriffe	3
2	Einleitung, Ziel und Zweck	4
3	Geltungsbereich	5
4	Personendaten	5
5	Grundsätze	6
6	Datenschutzorganisation	6
7	Auditing und Reporting	7
8	Ergänzende, mitgeltende Dokumente	8
9	Abweichungen, Vorgehen bei Fehlen spezifischer Regeln	8
10	DSGV (Verordnung (EU) 2016/697	8

1 Gesetzliche Grundlagen und Begriffe

Als Grundlage der vorliegenden Datenschutzpolitik dient das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz vom 01. Januar 2011 (DSG, SR 235.1) sowie die Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG).

["/235.1 DSG Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz.pdf"](#)

["/235.11 DSGVO.pdf"](#)

Datenschutz im Sinne der Datenschutzgesetze gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Begriff	Gesetzliche Definition (Art. 3 DSG)
Personaldaten	<p>„Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.“</p> <p>„Bestimmt“ ist eine Person, wenn sich ihre Identität direkt aus den Angaben selbst ergibt. „Bestimmbar“ ist eine Person, wenn ihre Identität nicht allein durch die vorhandenen Angaben sondern erst durch die Kombination dieser Angaben mit anderen Informationen festgestellt werden kann. Beispiel: „Leiter der Abteilung XY“</p>
Betroffene Personen	Natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;
Bearbeiten von Personendaten	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;
Besonders schützenswerte Personendaten	<p>„Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, 3. Massnahmen der sozialen Hilfe, 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen“ <p>Diese Aufzählung ist abschliessend.</p>
Persönlichkeitsprofil	<p>Eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;</p> <p><i>Weil die Kombination von für sich allein nicht besonders schützenswerten Daten gegebenenfalls Rückschlüsse auf wesentliche Aspekte der Persönlichkeit einer Person erlaubt, stellt das Datenschutzgesetz an die Bearbeitung und den Schutz dieselben erhöhten Anforderungen wie bezüglich der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten. So stellt bspw. die ungerechtfertigte Weitergabe von Persönlichkeitsprofilen oder besonders schützenswerten Personen eine strafbare Handlung dar. Rechtfertigend sind u.a. eine konkrete gesetzliche Pflicht oder die Einwilligung des Betroffenen.</i></p>
Datensammlung	Jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;
Bekanntgabe von Personendaten	„Das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;“

2 Einleitung, Ziel und Zweck

Die vorliegende Datenschutzpolitik der Firma XOVIS AG legt die Bedeutung und den Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte ihrer Kunden, Partner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹⁾ fest. Sie ist für jedes Bearbeiten von Personendaten verbindlich und dient als Grundlage für alle Massnahmen und Aktivitäten in den datenschutzrelevanten Bereichen der XOVIS AG. Namentlich für das Bearbeiten von Personaldaten (also Daten über Stellenbewerber, interne und externe sowie ehemalige Mitarbeitende), von Daten über Partner, Lieferanten und weitere Externe der XOVIS AG sowie von Kundendaten für die Kundenbetreuung und -gewinnung, für das Erbringen von Dienstleistungen sowie für die Rechnungsstellung und das Inkasso.

Das Hauptziel des Datenschutzes ist der Schutz der Persönlichkeit vor widerrechtlicher oder unverhältnismässiger Bearbeitung von Personendaten.

Aus diesem Hauptziel lassen sich die folgenden drei Teilzielsetzungen ableiten:

- Restriktive Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Gesichtspunkt des Datenschutzes („Datensparsamkeit“). Die XOVIS AG bearbeitet Personendaten nur dann und nur solange, als dies zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages notwendig ist.
- Transparenz und Kontrollierbarkeit für interne/externe Kontrollinstanzen und für die Betroffenen
- Die Mitarbeitenden kennen die für ihren Tätigkeitsbereich anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben und halten diese ein.

Die vorliegende Datenschutzpolitik bildet die Grundlage dafür, dass die Bearbeitung von Personendaten durch Mitarbeiter der XOVIS AG unter Beachtung der gesetzlichen und internen Bestimmungen erfolgt und die von der Bearbeitung Betroffenen nicht in Ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden.

Im Mittelpunkt steht dabei die sachgerechte und gesetzeskonforme Bearbeitung von Kundendaten, Personaldaten und der weiteren durch XOVIS AG bearbeiteten Personendaten, insbesondere von Partnern, Lieferanten und weiteren Externen, wie bspw. Besucher.

Die XOVIS AG verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen der Schweiz (Datenschutzgesetz DSG 235.1) und deren entsprechenden Verordnung (DGSV 235.11).

¹⁾ Um die Lesbarkeit des Textes nicht zu erschweren, werden alle Personenbenennungen in der männlichen Form gehalten und sind als Kurzform für beide Geschlechter gedacht.

3 Geltungsbereich

Die Datenschutzpolitik gilt für alle Mitarbeiter der Firma XOVIS AG, die im Rahmen der Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben Zugang zu Personendaten haben, gleichermassen und uneingeschränkt. Die Politik gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen, die im Auftrag der XOVIS AG tätig sind. Diese werden durch verbindliche Vereinbarungen zur Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen verpflichtet.

Der Inhalt der vorliegenden Politik hat Gültigkeit für alle Personendaten, insbesondere für personenbezogene Daten von Kunden, Mitarbeitenden, Partnern und Lieferanten, unabhängig von der Art ihrer Bearbeitung und Form (auf Papier, digital, mündlich).

Für die Datenschutzpolitik trägt der Datenschutzverantwortliche die Dokumentenverantwortung.

4 Personendaten

Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person. „Bestimmt“ ist eine Person, wenn sich ihre Identität direkt aus den Angaben selbst ergibt. „Bestimmbar“ ist eine Person, wenn ihre Identität nicht allein durch die vorhandenen Angaben, sondern erst durch die Kombination dieser Angaben mit anderen Informationen feststellbar ist. Als Datensammlung gilt jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.

Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten.

Das Datenschutzgesetz führt überdies abschliessend Daten auf, welche als besonders schützenswert gelten (Art. 3 DSG). Das Bearbeiten besonders schützenswerter Personendaten unterliegt zusätzlichen Anforderungen. Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben

- a) über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- b) den persönlichen Geheimbereich, insbes. den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- c) Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung;
- d) polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

Da sich auch eine Vielzahl von für sich allein stehenden, nicht besonders schützenswerten, Daten zu einem Gesamtbild verdichten lassen, welche Rückschlüsse auf wesentliche Aspekte der Persönlichkeit einer Person ermöglichen, werden auch sogenannte Persönlichkeitsprofile im Datenschutzgesetz den besonders schützenswerten Daten gleichgestellt.

5 Grundsätze

Bei der Bearbeitung von Personendaten sind das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz vom 01. Januar 2011 (DSG, SR 235.1) sowie weitere (z.B. Obligationenrecht Art 328b) in diesem Zusammenhang zu beachtende Bestimmungen einzuhalten. Personendaten dürfen grundsätzlich nur in jenem Umfang bearbeitet werden, der für den Geschäftsablauf absolut nötig ist.

Die XOVIS AG verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Grundsätze:

- Offenheitsprinzip
Es existieren keine geheimen Datensammlungen.
- Prinzip individuellen Zugangs
Betroffenen Personen ist Einsichts- und Kopierrecht zu gewähren.
- Prinzip individueller Teilhaberschaft
Betroffenen Personen ist ein Korrekturrecht einzuräumen.
- Prinzip der Adäquanz/Verhältnismässigkeit
Die Grenze adäquaten Datensammelns darf nicht überschritten werden.
- Prinzip der Verwendungsbeschränkung
Die Verwendung personenbezogener Daten muss innerhalb eindeutiger Grenzen erfolgen.
- Prinzip der Weitergabebeschränkung
Weitergabe darf nur innerhalb eindeutiger Grenzen erfolgen.
- Prinzip des Datenverantwortlichen
Die bearbeitende Stelle ist verantwortlich für die Einhaltung der obigen Prinzipien.

Die XOVIS AG ergreift unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben alle notwendigen Vorkehrungen, um Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.

Alle innerhalb der XOVIS AG bearbeiteten Datensammlungen werden vom dafür zuständigen Dateneigner dem Datenschutzverantwortlichen gemeldet. Er untersucht die Daten und die zu ihrem Schutz notwendigen Massnahmen darauf, ob sie den Bestimmungen des Datenschutzes entsprechen.

6 Datenschutzorganisation

Das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz vom 01. Januar 2011 (DSG, SR 235.1) ermöglicht die Selbstregulierung. So muss bspw. laut Art. 11a Abs. 5 lit. e die XOVIS AG als

Inhaberin von Datensammlungen diese nicht anmelden, wenn sie einen betrieblichen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet. Dir XOVIS AG sieht sich als Inhaberin von Datensammlungen, die gemäss Art. 11a Abs. 5 lit. a DSGVO keiner Meldung beim EDÖB bedürfen. Ebenso werden keine Datensammlungen bearbeitet, welche unmittelbar die Einsetzung eines BDSV erforderlich machen.

Um der Wichtigkeit des Datenschutzes Nachdruck zu verleihen, bezeichnet die XOVIS AG dennoch einen BDSV nach Art. 12a Abs. 1 lit. a VDSG, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und Verzeichnisse der Datensammlungen führt. Jedoch ohne diesen nach Art. 12a Abs. 1 lit. b VDSG beim EDÖB zu melden.

Funktion	Verantwortlichkeit / Zuständigkeit
Geschäftsleiter	Die Hauptverantwortung für den Schutz der bearbeiteten Personendaten obliegt der Geschäftsleitung. Der Geschäftsleiter (CEO) genehmigt die Datenschutzpolitik und unterstützt deren Umsetzung. Er akzeptiert und trägt das ausgewiesene Restrisiko.
Abteilungsleiter	Der Abteilungsleiter ist in seinem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der IT-Sicherheitspolitik zuständig und betrachtet IT-Sicherheit zusätzlich zu seiner organisatorischen Verantwortung als wichtigen Teil des Unternehmensziels. Er hat die Weisungen des IT-Sicherheitsbeauftragten bezüglich IT-Sicherheit mit adäquaten Mitteln gegenüber seinen Mitarbeitern durchzusetzen.
Betrieblicher Datenschutzverantwortlicher	Der Datenschutzverantwortliche leistet bei der Durchsetzung und Umsetzung des Datenschutzes Unterstützung. Er führt intern eine Liste der Datensammlungen nach Art. 11a Abs. 3 DSGVO (Art. 12b Abs. 1 lit. b VDSG) und prüft, ob alle relevanten Datensammlungen im Inventar enthalten sind. Der Datenschutzverantwortliche beobachtet und berücksichtigt die Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich des Datenschutzes.
Mitarbeiter	Sämtliche Mitarbeiter sind für den Datenschutz verantwortlich und verpflichtet, Personendaten nach den intern und gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen zu bearbeiten. Kritische Aufmerksamkeit und eigenverantwortliches Verhalten werden vorausgesetzt. Mitarbeiter werden hinsichtlich ihrer Verantwortung für den Datenschutz entsprechend ihrer Funktion sensibilisiert und ausgebildet.

7 Auditing und Reporting

Der Datenschutzverantwortliche ist für die interne Durchführung regelmässiger Audits zuständig. Das Audit soll sicherstellen, dass die Datenschutzpolitik und die Datenschutzbestimmungen unternehmensweit eingehalten werden.

Ein regelmässiges Reporting stellt sicher, dass die Geschäftsleitung und das Kader über datenschutzrelevante Risiken, erkannte Defizite sowie ergriffene Massnahmen informiert werden. Die Geschäftsleitung wird in der Regel einmal jährlich (z.B. im Zusammenhang mit der Budgetierung) durch den Datenschutzverantwortlichen informiert. Basierend auf den Ergebnissen des Reports werden durch die Geschäftsleitung richtungsweisende Vorgaben bezüglich der notwendigen Massnahmen definiert.

Die datenschutzrelevanten Prozesse und Aktivitäten werden im Rahmen der IKS einmal jährlich auditiert.

8 Ergänzende, mitgeltende Dokumente

Die vorliegende Datenschutzpolitik stützt sich auf bestehende Regelungen der Firma XOVIS AG. Abgeleitet davon wird ein Datenschutzkonzept erstellt. Bei Bedarf werden weitere Dokumente erarbeitet, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten notwendig sind.

9 Abweichungen, Vorgehen bei Fehlen spezifischer Regeln

Zu der vorliegenden Datenschutzpolitik abweichende, sich widersprechende oder fehlende Regeln sind dem betrieblichen Datenschutzverantwortlichen oder der Geschäftsleitung zu melden.

10 DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679

Als Unternehmen mit vielfältigen internationalen Beziehungen, trägt die XOVIS AG auch der EU-Verordnung 2016/679 (EU-DSGVO), sowie beispielhaft der Umsetzung in die nationale Gesetzgebung Deutschlands (BDSG gültig per Mai 2018 <https://dsgvo-gesetz.de/bdsg/>), Rechnung.

Die DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) wurde am 04.05.2016 im ABL. Nr. L119 S. 1 kundgemacht, trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem 25.05.2018. Sie hebt die DSRL auf und bildet ab dem 25. Mai 2018 das Rückgrat des allgemeinen Datenschutzes der EU. Die Verordnung ist unmittelbar anwendbar und bedarf grundsätzlich keines weiteren innerstaatlichen Umsetzungsaktes.

Die DSGVO betrifft alle Unternehmen, die personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten, und zwar unabhängig davon, ob das betreffende Unternehmen in der EU ansässig ist oder nicht.

Erweiterung der Definition des Begriffs «personenbezogene Daten»

Der Begriff «personenbezogene Daten» ist nicht nur auf Name, Anschrift oder Ausweisnummer beschränkt. Die DSGVO besagt, dass selbst Unternehmen, die bspw. eine Social-Media-Adresse speichern, die sich auf einen EU-Bürger bezieht, unter die neue Regelung fallen können. Der Begriff «personenbezogene Daten» wird dabei definiert als «alle Informationen,

die alleine oder in Verbindung mit anderen Daten genutzt werden könnten, um eine Person zu identifizieren».

Datenverarbeiter müssen Verstöße gegen das Datenrecht melden und den Datenverantwortlichen benachrichtigen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Anweisung für die Datenverarbeitung nicht regelkonform ist.

Der Nutzung von Daten muss aktiv zugestimmt werden. Sinn und Zweck der Datenerfassung muss klar definiert sein und die Zustimmung gilt ausdrücklich nur diesem.

Neu besteht das Recht, verständliche Informationen darüber einzufordern, welche Daten gespeichert wurden. Auch kann verlangt werden, dass diese Daten korrigiert oder komplett gelöscht werden.

Diesen Grundsätzen soll mit der Datenschutzpolitik der XOVIS AG ebenso Folge geleistet werden, wie denen der schweizerischen Gesetzgebung.